

Hartmut Rensen, Hendrik Schultzy) kaum von datenschutzrechtlichem Interesse ist, kommen im ersten Beitrag des fünften Abschnitts (Internationale Bezüge) insbesondere Medienrechtler auf ihre Kosten. Auf gut dreißig Seiten vergleicht Harald Paetzold die grundrechtlichen Maßstäbe des BVerfG und des EGMR für die Wortberichterstattung der Presse. Dabei geht es dem Verfasser nicht um die Medienberichterstattung über Prominente. Vielmehr stellt er anhand von drei Beispielen die Prüfstrukturen der beiden Gerichte vor, die Zusammenhang mit der Bedeutung der Wahrheit und Erweislichkeit von Informationen in der Berichterstattung stehen. Beiträge von Alexander Proellss zum Grundsatz der völkerrechtlichen Auslegung und Heiko Sauer zum Verfassungsrecht der kollektiven Sicherheit schließen den fünften Abschnitt und das Werk ab.

Fazit: Wer zu ausgewählten aktuellen Themen nach einer verfassungsrechtlichen Grundlegung sucht und zugleich nicht abgeneigt ist, einmal über den datenschutzrechtlichen Tellerrand zu schauen, kommt mit diesem Werk voll auf seine Kosten. Ein lesenswertes Buch.

#### Gerrit Hornung

**Brunst, Phillip W.: Anonymität im Internet – rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen. Zum Spannungsfeld zwischen einem Recht auf Anonymität und den Möglichkeiten zur Identifizierung und Strafverfolgung, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Strafrechtliche Forschungsberichte, hrsg. von Ulrich Sieber, Band 5 117, Duncker & Humblot, Berlin 2009, 619 Seiten, 50,00 Euro, ISBN 978-3-428-13179-2.**

Die Zeiten, in denen niemand wusste, ob ein Internetnutzer Mensch oder Hund war, gehören zumindest für staatliche Sicherheitsbehörden weithin der Vergangenheit an. Mit einer Vielzahl von Kontrollbefugnissen, insbesondere aber mit der Vorratsspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten tritt ein grundlegender Paradigmenwechsel ein, der zwar technische Umgehungsmöglichkeiten offen lässt, aus normativer Sicht aber ein Recht auf Anonymität im Internet im Ansatz verneint.

Brunst widmet sich in seiner umfangreichen Arbeit dem Problem, dass im Gegensatz dazu grund- und datenschutzrechtliche Anforderungen zum Schutz der

Persönlichkeit – auch – ein prinzipiell unbeobachtetes Verhalten der Nutzer voraussetzen und sichern. Die Abhandlung gliedert sich in drei Teile. Teil 1 behandelt „Grundlagen“ und erörtert Grundbegriffe, wirtschaftliche Bedeutung und technische Grundlagen von Anonymität und Pseudonymität. Teil 2 ist „Kriminalistische Analyse“ betitelt und stellt aus technischer Sicht Möglichkeiten und Grenzen der Herstellung, aber auch der Aufhebung von Anonymität im Internet dar. Der 330 Seiten starke Teil 3 beinhaltet die „Rechtliche Analyse“ und gliedert sich in die verfassungs-, völker- und einfachrechtliche Verankerung eines Rechts auf Anonymität einerseits, rechtliche Befugnisse zu seiner Einschränkung andererseits.

Der Autor nimmt durchgängig eine mittlere Perspektive ein und analysiert das Phänomen der Anonymität dementsprechend in Teil 1 als „moralisch grundsätzlich neutral“ (S. 10). Diese Sicht wird sowohl in den Grundlagen wie in der rechtlichen Analyse verfolgt und dementsprechend ein Ausgleich zwischen einem grundsätzlichen Recht auf nicht-öffentliches Handeln einerseits und den berechtigten (insbesondere hoheitlichen) Interessen an seiner Aufdeckung im Einzelfall andererseits gesucht. In Teil 2 werden in großer Fleißarbeit und Detailgenauigkeit die technischen Möglichkeiten zur anonymen Nutzung von Internetdiensten, Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen, Organisation von Identitätsmanagement und Anonymisierungsdiensten erläutert. Auch wenn nicht alle diese Details später in der rechtlichen Untersuchung relevant werden, ist die Verbindung aus rechtlicher und technischer Analyse verdienstvoll.

Teil 3 untersucht zunächst die Inhalte der Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses und danach die Anforderungen der EMRK, der Grundrechtecharta und sonstiger internationaler Menschenrechtsdokumente. Die folgenden einfachgesetzlichen Ausführungen gliedern sich nach den einzelnen Anbietern von Diensten des Internets. Im Anschluss gelingt Brunst eine überzeugende Unterteilung von Maßnahmen zur Aufhebung und Einschränkung von Anonymität in aufsteigender Reihenfolge der Eingriffsintensität: einzelfallbezogener Zugriff auf bereits erhobene Daten, Verpflichtung der Anbieter zur einzelfallbezogenen Erhebung in der Zukunft, generelle verdachtsunabhängige Datenerhebung. Der besonderen Bedeu-

tung der Vorratsspeicherung entsprechend erhält diese Maßnahme angemessenes Gewicht in der Darstellung.

Die einzelnen Ausführungen sowohl zu den Schutzbereichen wie zu den Eingriffsermächtigungen sind durchweg klar strukturiert und sprachlich flüssig lesbar. In den Abwägungsfragen lässt Brunst erkennen, dass er einzelfallorientierte Eingriffe unter Beachtung von Verhältnismäßigkeitsregeln grundsätzlich für angemessen hält. Demgegenüber werden die aktuelle Regelung zur Online-Durchsuchung im BayPAG als verfassungsrechtlich „zweifelhaft“ (S. 459), die Zugriffsbefugnisse auf die Antiterrordatei als „verfassungsrechtlich höchst bedenklich“ (S. 471), umfassende Vorratsspeicherungen als „mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit zumindest fragwürdig“ (S. 308) und „falscher Weg“ (S. 526) bezeichnet. An der ein oder anderen Stelle wünschte man sich als Leser allerdings ein definitives Ergebnis: verfassungswidrig? Oder verfassungsrechtlich bedenklich, aber eben doch unter Bedenken verfassungsgemäß?

Insgesamt gibt es an der vorzüglichen Arbeit von Brunst wenig zu kritisieren. An der einen oder anderen Stelle hätte eine stärkere Fokussierung dem Buch gut getan. Die Darstellung der Eingriffsbefugnisse der Sicherheitsbehörden behandelt so viele Einzelfragen, dass sie trotz des Umfangs des Buches teilweise cursorisch bleiben muss. Die verfassungsrechtlichen Teile enthalten viele allgemeine Erörterungen, die auch Probleme wie die Anwendbarkeit der Persönlichkeitsrechte auf juristische Personen oder die Zulässigkeit eines einheitlichen Personenkennzeichens einschließen. Demgegenüber gerät die Frage, was dies für ein allgemeines Recht auf Anonymität bedeutet, etwas kurz. Auch fehlt eine Formulierung des exakten Verhältnisses zwischen einem solchen Recht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung: Ist Anonymität ein Teil von ihm? Dienen umgekehrt verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrechte und (alle?) datenschutzrechtlichen Bestimmungen einem übergeordneten Recht auf Anonymität? Sind beide identisch, weil jede Verwendung personenbezogener Daten in ein Recht auf Anonymität eingreift?

Insgesamt mindern diese Punkte aber weder die Lesefreude noch die inhaltliche Qualität der Darstellung. Die sprachlich klare, systematisch entwickelte und umfassenden Arbeit ist zu Recht mehrfach ausgezeichnet worden: Sie erhielt den Promotionspreis des Fachbereichs Rechtswissen-

schaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, den Staedtler-Promotionspreis und den Wissenschaftspreis der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI).

#### Marie-Theres Tinnefeld

**Stumpf, Roman: Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung europarechtlicher und völkerrechtlicher Bezüge. Schriften zum öffentlichen Recht, Band 1133, Verlag Duncker & Humblot Berlin 2009. ISBN978-3-428-13010-8**

„Wie viel Schutz brauchen Kinder und Jugendliche vor Medieninhalten und unter welchen Voraussetzungen ist dieser Schutz verfassungs- und europarechtlich haltbar?“ Dies sind die Kernfragen des Indizierungsrechtes, mit denen sich Roman Stumpf in seiner Dissertation (Universität Bonn) nachhaltig befasst. Zunächst klärt er den Begriff Indizierung im engeren Sinn, worunter die Aufnahme eines Mediums in die teils öffentliche und teils nichtöffentliche amtliche Liste der jugendgefährdenden Medien zu verstehen ist (Indizierungsliste). Sodann befasst er sich mit der Indizierung im weiteren Sinn, wonach die vorangegangene Indizierungsentscheidung in Bezug auf konkrete Rechtsfolgen gemeint ist. In einem historischen Abriss stellt der Autor die Geschichte der Indizierung von der Weimarer Zeit bis zur Verabschiedung des gegenwärtigen Jugendschutzgesetz (JuSchG) im Jahre 2002 knapp, aber kenntnisreich unter Berücksichtigung der neuen (Träger-)Medien vor (32-43). Die Auswirkungen auf den gewerblichen Betrieb werden praxisnah für den Teilbereich Computerspiele (z.B. Command & Conquer Generals) anhand von aussagekräftigen Daten dargelegt und unter den Aspekten von Rechtsprechung und Literatur mit dem Fazit präsentiert, dass die Indizierung beim reinen Abverkauf und der offenen gegenständlichen Verbreitung ein „hochwirksames Mittel“ ist, um den Umlauf von Trägermedien einzudämmen. Eine Ersatzbeschaffung der Jugendlichen über oder durch volljährige Dritte im Internet bleibt jedoch erfolgreich (43-51). In der Folge be-

fasst sich der Autor mit dem Spannungsverhältnis zwischen Jugendschutz und den Kommunikationsfreiheiten (Art. 5 Abs. 1 GG), den künstlerischen Gestaltungsrechten (Art. 5 Abs. 3 GG), der Berufsausübungs- und Unternehmerfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und der Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG). Der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und grundrechtliche Zensurverbot (Art. 5 Abs. 3 GG) werden eingehend unter den Aspekten der neuen Medien reflektiert, wonach auch solche Eingriffe als Zensur gelten müssen, die wie im Internet „faktisch einem präventiven Verfahren gleich kommen“, allerdings unter der Voraussetzung, dass „der faktische Kontrollmechanismus quasi äquivalent mit der formellen Zensur ist“ (52-81). Die grundlegenden Erörterungen vermitteln gleichzeitig Ansätze für aktuelle Fragen in anderen Bereichen etwa in der „Zensurdebatte“ um das umstrittene „Zugangerschwerungsgesetz“ (vgl. Tinnefeld DuD 1/10). Sie berühren gleichzeitig Fragen des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes sowie der legislativen Regulierungszuständigkeiten von Bund und Ländern. Nach den begründeten Ausführungen des Autors ist eine bundeseinheitliche Regelung des Indizierungsrechtes zur Wahrung der Rechtseinheit im Bund erforderlich, da die Medien technisch und kommunikativ konvergieren; unterschiedlichen Länderregelungen auch die Wahrung der Wirtschaftseinheit entgegensteht (81-101). Problematisch an den Verfahrensnormen des Indizierungsrechtes ist allerdings das organisatorische Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Entscheidungsfindung, das einerseits die Entsendung von Länderbeisitzern in die entsprechenden Gremien, andererseits die verbindliche Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission für den Jugendschutz (KJM) im Rahmen der Indizierung von Telemedien betrifft (127-129). Zutreffend stellt der Autor mit Blick auf viele Mischformen im Internet darauf ab, dass es nicht darauf ankommen kann, ob ein Telemedienangebot an die Allgemeinheit gerichtet ist etwa im Sinne einer redaktionell gestalteten Homepage oder eine individuelle Nutzung etwa im Sinne einer E-Mail im Vordergrund steht. Der Rundfunk soll allerdings zusammen mit dem Fernsehen und Hörfunk weiterhin eine eigene rechtliche Kategorie bilden (140-141). Es ist an dieser Stelle unmöglich, die einzelnen Fragen

zum geltenden Indizierungsrecht (99-101, zu den Institutionen der Indizierung (101-117), zum Überblick über die formellen Verfahrensgänge (117-127), zu den Indizierungsfähigen Medien (132-151) und Indizierungsgründen (156-193), zu der Indizierung und ihren Folgen (294-404), der Aufhebung der Indizierung (406-409) und dem Rechtsschutz gegen Indizierung (411-423) auszufächern. Stumpf selbst hat die Ergebnisse seiner Untersuchungen prägnant am Ende der Arbeit zusammengefasst (427-447). Bei dem deutlichen Trend in Politik und Gesetzgebung, der Jugendgewalt durch Verschärfung von Gesetzen zu begegnen, sei auf eine entsprechende Auseinandersetzung des Autors mit den Anhaltspunkten für die Bestimmung der jugendgefährdenden Inhalte nach der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11. 1989 sowie die Gründe für eine Indizierung nach deutschem Recht hingewiesen. Wann ist ein Medium unsittlich, wann bietet es Anreize zur Gewalttätigkeit, zum Rassenhass usw.? Obwohl es trotz erheblicher Forschungsbemühungen noch immer keine eindeutigen Nachweise gibt, dass gewalttätige Medium unmittelbare Wirkungen auf Jugendliche haben, besteht nach den Recherchen des Autors die Vermutung, dass ein latentes Gefährdungsrisiko besteht, wenn auch entsprechende Faktoren aus dem individuellen sozialen Umfeld hinzutreten (173f). Für den Ausgleich von Jugendschutz und grundrechtlichen Freiheiten sollte allerdings indiziell auch „die Bedeutung einer medialen Aussage für die demokratische Willensbildung“ berücksichtigt werden, damit es nicht zu einer „Gütekontrolle“ der Medien kommt (230f.). Nebulöse Begriffe bei der geplanten Etablierung absoluter Verkaufsverbote etwa durch eine automatische Indizierung von „Killerspielen“ seien unter freiheits- und verfassungsrechtlichen Aspekten problematisch (389f.). Die Untersuchung hat die gegenwärtigen Anwendungsprobleme im Bereich des Jugendschutzes nicht nur klar umrissen, sondern auch eigene Lösungsvorschläge entwickelt und angedachte Verschärfungen thematisiert. Dabei stellt er sich der Frage, ob bei der technischen Vermischung aller Medien, die Indizierung und das Verbot taugliche Mittel sind, im Sinne von mehr Jugendschutz sind.